



Satzung der Schülervertretung am Gymnasium der Stadt Frechen

Frechen, im März 2013

Mit dieser Satzung macht der Schülerrat des Schuljahres 2012/2013 von seinem Recht Gebrauch, der Schülervertretungsarbeit am Gymnasium der Stadt Frechen feste Strukturen zu geben, die eine geordnete Vertretung der Interessen der Schülerschaft garantieren.

Inhalt

Teil 1: Aufbau der Schülervertretung

Teil 2: Ämter und Aufgaben innerhalb der Schülervertretung

Teil 3: Wahlordnung für Mitwirkungsorganen der Schülervertretung

Teil 4: Geschäftsordnung für Mitwirkungsorganen der Schülervertretung

Teil 5: Weitere Möglichkeiten der Organisation der Schülervertretung

Teil 6: Beschlüsse über die Satzung der SV

Teil 1 Aufbau der Schülervertretung

- § 1 Die Schülervertretungsarbeit am Gymnasium der Stadt Frechen wird vom Schülerrat (SR) und der Schülervertretungs-Arbeitsgemeinschaft (SV-AG) geleistet. Gemeinsam bemühen sie sich, die unter § 74 Abs. 1 SchG NRW genannten Aspekte am Gymnasium der Stadt Frechen zu verwirklichen.
- § 2 Der SR setzt sich wie in § 74 Abs. 3 SchulG NRW beschrieben zusammen. Die Verbindungslehrerinnen oder –lehrer (SV-L) können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die SV-AG setzt sich aus allen interessierten Schülerinnen und Schülern der Schule zusammen und ist nicht Mitwirkungs-gremium im Sinne von § 16 bis § 20.
- § 3 Die Satzung der SV ist verbindlich für SR und SV-AG.
- § 4 Gemäß Nummer 3.4.5 des SV-Erlasses (RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979) beschließen die Mitglieder des SR über die Satzung der SV.
- § 5 Änderungen an der Satzung der SV werden, sofern nicht explizit anders geregelt, mit einer Zweidrittel-Mehrheit im Schülerrat oder seinem Eilausschuss beschlossen. Mit geringeren Mehrheitsverhältnissen treten die Änderungen nicht in Kraft. Über Änderungen sind alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer über die Mitglieder des SR bzw. die SV-L in Kenntnis zu setzen.
- § 6 Alle Mitglieder von SR und SV-AG sind den Schülerinnen und Schülern, die sie vertreten, gegenüber der Information über ihre Tätigkeit verpflichtet. Die SV-AG informiert über ihre Arbeit über – wenn vorhanden – die Schülerzeitung und andere, selbst zu wählende Maßnahmen. Alle zu veröffentlichenden Informationen bedürfen der vorherigen Sichtung durch die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die oder der redaktionell auswählt. Eine Zensur durch sie oder ihn erfolgt in keinem Fall!

Teil 2

Ämter und Aufgaben innerhalb der Schülervertretungsarbeit

- § 7** Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher (SchS) steht dem SR und der SV-AG vor. Sie oder er beruft Sitzungen des SR und der SV-AG ein und ist automatisch einer der 6 Schülervertreter in der Schulkonferenz. Sitzungen der SV-AG erfolgen in der Regel außerhalb der regulären Unterrichtszeiten.
- § 8** Der Kassenwart (KW) der SV-AG trägt gemeinsam mit den SV-L Sorge für die Finanzen der SV. Sie werden durch Aktionen der SV-AG oder ähnliche Maßnahmen, die unter Nummer 8 des SV-Erlasses (RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979) näher beschrieben sind, erwirtschaftet. Er oder sie wird aus den Reihen der SV-AG von Letzterer vorgeschlagen. Der SR bestätigt diese Wahl mit mindestens absoluter Mehrheit. Ist die gewählte Person noch nicht volljährig, so bedarf die Entscheidung des SR der Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten der Person. Der KW erstattet der SV-AG vierteljährlich oder auf Antrag in einer SV-AG-Sitzung Bericht über die Kassenführung. Auf Antrag der oder des SchS erfolgen diese Berichte auch in Sitzungen des SR.
- § 9** Die SV-AG steht allen Schülerinnen und Schülern – auch denen, die nicht Mitglied des SR sind - zur Mitgestaltung des Schulalltags und der Wahrnehmung ihrer Interessen gemäß derer in § 74 Abs. 1 SchulG NRW Aufgeführten offen. Alle Mitglieder entscheiden in Sitzungen, die mindestens einmal pro Woche zu einem festen Termin stattfinden, über Pläne und Ausarbeitungen des ET, Ausgaben aus der Kasse der SV und alle anderen Punkte, die die oder der SchS zur Abstimmung freigeben.
- § 10** Die Mitgestaltung und Wahrnehmung der Interessen der Schülerschaft gemäß § 9 erfolgt unter Anderem durch Aktionen und Veranstaltung, die in erster Linie durch die SV-AG und das ET geplant, organisiert und verwirklicht werden. Solche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Schulleitung. Es gelten entsprechende Bestimmungen aus Nummer 6.3 RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (SV-Erlass).
- § 11** Ab einer Mitgliederanzahl von über 25 in der SV-AG hat die Schülersprecherin oder der Schülersprecher das Recht, ein ausführendes Team (ET) von bis zu 7 zusätzlichen Mitgliedern zu erstellen, diese müssen Mitglied der SV-AG sein. Dessen Aufgaben bestehen darin, gemeinsam mit dem oder der SchS Themen für die SV-AG-Sitzungen auszuwählen sowie im Vorfeld Diskussionspunkte für anstehende Aktionen der SV-AG auszuwählen, über die im Plenum gesprochen und abgestimmt wird. Dieses Team entscheidet eigenmächtig über Zeitpunkt und Anlass der Vorbringung von Beschlüssen oder Geplantes an das Plenum der SV-AG.
- § 12** Auf der Basis von Anwesenheitslisten und dem gezeigten Engagement bei der gemeinsamen Durchführung bei Aktionen der SV-AG und der SV hat die oder der SchS die Möglichkeit, nach vorheriger Abstimmung des ET, einzelne Mitglieder von der weiteren Mitarbeit in der SV-AG zu entbinden. Betroffene erhalten von der oder dem SchS eine entsprechende Bescheinigung über Dauer und Art ihres Engagements in der Arbeit der SV-AG.
- § 13** Die SV-L unterstützen und beraten den oder die SchS bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Sie unterstützen weiterhin das ET bei der Vorplanung von SV-Aktionen und nehmen an Sitzungen des ET und der SV-AG mit beratender Stimme teil.
- § 14** Die SV-AG beauftragt aus ihren Reihen eine selbst gewählte Anzahl an Mitgliedern mit dem Verfassen und Ausarbeiten von Informationstexten über die Arbeit der SV-AG, in Absprache mit

dem SR auch über dessen Arbeit. Entsprechend zu Stande gekommene Beiträge können z.B. in der Schülerzeitung oder sonstigen Medien inner- und außerhalb der Schule veröffentlicht werden. Für den Fall, dass zur Debatte steht, ob solch ein Beitrag die Schulgemeinschaft zum Zwecke der Information der breiteren Öffentlichkeit verlässt, so muss dies offiziell in einer Sitzung des SR oder der SV-AG beschlossen werden. Zur Bewilligung eines entsprechenden Bestrebens ist eine absolute Mehrheitsentscheidung erforderlich.

§ 15 Für eilige Beschlüsse, die der Zustimmung des SR bedürfen, wählt der SR aus seinen Reihen einen Eilausschuss (SR-EA), der – sofern nicht explizit anders geregelt - von dem oder der SchS in Absprache mit der Schulleitung einberufen werden und für den SR repräsentative Beschlüsse fassen kann. Er besteht aus je zwei KS der Stufen 5 bis 6, 7 bis 9 und je einem StS der Stufen EF, Q1 und Q2.

§ 16 Der SR wählt aus seiner Mitte die unter § 74 Abs. 3 SchulG NRW beschriebenen Delegierten.

Teil 3

Wahlordnung für Mitwirkungsorgane der Schülervertretung

- § 17** Die oder der SchS wird gemäß § 74 Abs. 3 SchulG NRW vom SR für ein ganzes Schuljahr gewählt. Auch in dem Falle, dass es sich sowohl bei dem oder der SchS als auch de Stellvertretern um abgehende Abiturienten handelt, so ist die Wahl bis zum Ablauf des Schuljahres, für das er oder sie gewählt wurden, gültig. Sollte der oder die SchS die Schule vorzeitig verlassen, so folgt ein Stellvertreter in das Amt nach. Wenn es mehr als eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter gibt, so entscheiden die Mitglieder des SR-EA und des ET per absolutem Mehrheitsbeschluss in einer gemeinsamen Sitzung über den Nachfolger oder die Nachfolgerin. Sollte das ET aus weniger Schülerinnen oder Schülern bestehen, als der SR-EA, so hat sich der SR-EA für diese Wahl auf so viele letztendlich wählende Delegierte aus seinen Reihen zu reduzieren, dass sie der Anzahl der Mitglieder des ET entsprechen. Für diese Sitzung sind die Bestimmungen, die die Protokollführung für den SR regeln (§ 22), verbindlich.
- § 18** Die Klassenverbände der Jahrgangsstufen 6 bis Q2 wählen bis spätestens eine Woche nach Wiederbeginn des Unterrichts ihre Sprecherinnen und Sprecher (KS ; StS) für ein Schuljahr. Die Klassen der Jahrgangsstufe 5 haben dies bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres zu tun. Für die rechtzeitige Durchführung dieser Wahlen sind die Klassenlehrerinnen und –lehrer bzw. die Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Stufenleitungen verantwortlich. Neuwahlen von KS bzw. StS oder SchS sind nur möglich, sofern die Bisherigen von ihrem Amt zurücktreten, die Schule vorzeitig verlassen, oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Klassen- bzw. Stufenverbandes sich für eine Neuwahl aussprechen. Der Rücktritt der oder des SchS ist nur möglich, sofern er mit schriftlicher Einladung eines mit der Schulleitung vereinbarten Termins für eine Sitzung des Schülerrates, in der die oder der nächste SchS gewählt wird, erfolgt. Diese Einladung hat gemäß der unter § 23 Abs. 1 genannten Regelungen zu erfolgen; die Einladung hat jedoch spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Die Wahlleitung übernehmen in den Klassen 6 bis 9 die bisherigen KS, im SR der oder die bisherige SchS; stellen diese sich selber zur Wahl auf, so wird ein stimmberechtigtes Mitglied der Klasse bzw. des SR bestimmt, das die Wahl von dort an leitet und selber nicht zur Wahl steht. In den Jahrgangsstufen 5, EF, Q1 und Q2 übernehmen die Klassenlehrerinnen bzw. –lehrer bzw. Lehrerinnen und Lehrer der Stufenleitung die Leitung der Wahl.
- (1) Auch abwesende Mitglieder des Klassen- bzw. Stufenverbandes sind wählbar, sofern sie im Vorfeld einen verbindlichen schriftlichen Willen zur Kandidatur geäußert haben.
- § 19** (1) Die Wahlen zum KS erfolgen per offener Wahl, sofern sich nicht mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten für eine geheime Wahl aussprechen.
- (2) Wahlen der StS erfolgen geheim. Die Auszählung übernehmen bis zu 4 Schülerinnen oder Schüler (SoS), die den Lehrern der Stufenleitung (LdS) das Ergebnis bis spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Wahl mitzuteilen haben. Die LdS veröffentlichen das Ergebnis innerhalb von weiteren 24 Stunden in schriftlicher Form.
- § 20** Das Ergebnis der Wahlen, die nicht im SR oder einer Jahrgangsstufe abgehalten werden, wird von einem nicht zur Wahl stehenden Mitglied des Klassenverbandes schriftlich festgehalten und im Klassenbuch hinterlegt.

Jedes Wahlberechtigte Mitglied eines Gremiums (Klassenverband, Stufenverband, SR, SV-AG, ET, SR-EA) kann gemäß § 64 Abs. 4 SchG NRW Einspruch gegen eine durchgeführte Wahl und ihr Ergebnis einlegen.

Teil 4

Geschäftsordnung für Mitwirkungsgremien der Schülervertretung

- § 21** Für die Wahlen zum KS oder StS ist keine schriftliche Einladung erforderlich. Sie erfolgen automatisch innerhalb der in § 15 geregelten Fristen nach Einberufung der dort Genannten Verantwortlichen.
- § 22** (1) Der oder die SchS lädt bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einer Sitzung des SR alle seine Mitglieder schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein.
- (2) Die oder der SchS lädt zu Beginn eines neuen Schuljahres frühestens für 3 Wochen, spätestens jedoch für 5 Wochen nach Wiederbeginn des Unterrichts zu einer Sitzung des SR ein. Für den Fall, dass sowohl die oder der SchS, als auch seine Vertreterinnen oder Vertreter Abiturienten waren, so wird das Einladen und die Leitung der Sitzung bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers von einem SV-L übernommen. Aus den unter § 14 geregelten Sachverhalten ergeben sich entsprechende Tagesordnungspunkte für diese erste Sitzung eines neuen Schuljahres.
- (3) Sofern ein Drittel der Mitglieder des SR die Einberufung des SR beantragen, hat der oder die SchS diesem Antrag unverzüglich stattzugeben und innerhalb von 2 Tagen einen Termin festzulegen, zu dem schriftlich eingeladen wird. Dem Antrag der Mitglieder ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen, der in Absprache zwischen den Beantragenden und dem oder der SchS weiter auszuarbeiten und ggf. zu verändern ist.
- (4) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zu 1 Stunde vor dem Angesetzten Termin der Sitzung des SR bei dem oder der SchS schriftlich eingereicht werden. Der SR-EA befindet sich noch vor Beginn der Sitzung per Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme der angebrachten Punkte auf die Tagesordnung
- (5) Der SR ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der gemäß § 74 Abs. 3 SchulG NRW stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; der oder die SchS hat vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Befindet er oder sie die Zusammenkunft für beschlussunfähig, so ist innerhalb von 3 Tagen ein neuer Termin zu finden, zu dem gemäß § 2 eingeladen wird.
- (6) Die Redezeit im SR kann per Mehrheitsbeschluss beschränkt werden.
- (7) Der oder die SchS kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen und u.U. von der Sitzung ausschließen.
- § 23** Zu Beginn jeder Sitzung des SR werden 1 bis höchstens 2 Protokollführer (PF) gewählt. Der oder die PF halten die Beschlüsse, insbesondere Wahlergebnisse und Ergebnisse von Plenumsdiskussionen sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen, des SR schriftlich fest. Aufzunehmen in das Protokoll sind Tagesordnung, die Namen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zusätzliche Anträge und explizit zur Niederschrift genannte Aspekte im Wortlaut. Ebenfalls festzuhalten sind Datum, Ort und Dauer der Sitzung. Der oder die SchS sowie der oder die PF unterzeichnen die Originalniederschrift sowie die später veröffentlichte Version und bestätigen so die sinngemäße Übereinstimmung der beiden Versionen. Bis spätestens 14 Tage nach Schließung der Sitzung ist das Protokoll in schriftlicher Form dem oder der SchS

auszuhändigen. Bis spätestens eine Woche vor Beginn der nächsten Sitzung ist dieses Protokoll an alle Mitglieder des SR weiterzuleiten. Mitgliedern der SV-AG und der sonstigen Schülerschaft ist auf Nachfrage Einsicht in Protokolle zu gewähren.

(1) Alle Abstimmungen, die nicht unter § 64 Abs. 1 SchG NRW fallen, sind offen, sofern sich nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder für eine geheime Wahl aussprechen. Stimmberechtigte Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 24 Der oder die SchS leitet die Sitzungen der SV-AG und kann zusätzlich zu den Plänen des ET in letzter Instanz Tagesordnungspunkte für SV-AG-Sitzungen hinzufügen, jedoch keine der vom ET Erarbeiteten und Gewünschten streichen. Weiterhin kann sie oder er kurzfristig von anderen Mitgliedern vorgebrachte Tagesordnungspunkte auf andere Termine verschieben oder mit in die aktuelle Tagesordnung aufnehmen. Eine schriftliche Auflistung der Tagesordnungspunkte muss nur an die oder den AG-PF ausgehändigt werden.

§ 25 Sitzungen der SV-AG, die innerhalb der regulären Unterrichtszeiten stattfinden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung und Beurlaubung der SV-AG-Mitglieder für die gewünschte Dauer der Sitzung vom Unterricht durch die Schulleitung.

§ 26 Die Sitzungen der SV-AG werden von einem halbjährlich zu wählendem Mitglied (AG-PF), das aus den eigenen Reihen per einfachem Mehrheitsbeschluss gewählt wird, protokollarisch festgehalten. Auf demselben Wege werden auch bis zu zwei Stellvertreter gewählt, die die Aufgabe des AG-PF übernehmen, sofern er oder sie nicht anwesend ist.

§ 27 Die oder der AG-PF hat für die ordentliche Protokollierung der SV-AG-Sitzung Sorge zu tragen. Bis spätestens 48 Stunden nach Schließung der Sitzung ist das Protokoll, vom AG-PF unterschrieben, der oder dem SchS zur Unterschrift vorzulegen. Die oder der AG-PF hat im Folgenden dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder der SV-AG innerhalb von 24 Stunden ein Exemplar der Niederschrift erhalten. Eine ordentliche Protokollierung im Sinne dieses Teils der Satzung enthält:

(1) Datum und Dauer der Sitzung,

(2) eine Anwesenheitsliste mit allen anwesenden Personen, egal, ob stimmberechtigt oder nicht,

(3) die angebrachten Tagesordnungspunkte,

(4) den Wortlaut der Beschlüsse, über die abgestimmt wurde,

(5) die genauen Stimmzahlen der Abstimmungen,

(6) alle schriftlichen Einreichungen jedweden Mitgliedes

(7) sowie explizit zur Niederschrift angegebene Wortbeiträge im Wortlaut.

Teil 5 Weitere Möglichkeiten der Organisation der Schülervertretung

- § 28** Dem SR steht es offen, für spezielle Belange einzelner Klassen bzw. Jahrgänge Splittergremien zu bilden. All diese Gremien sind zur Protokollführung, wie sie unter § 21 auch für den SR verbindlich geregelt ist, verpflichtet. Weiterhin benennen sie eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bzw. der in diesen Gremien die Aufgaben der oder des SchS im SR übernimmt. Sie werden gebildet, wenn einzelne Sachverhalte oder Diskussionspunkte, die in Sitzungen des SR aufkommen, zu umfangreich oder speziell für eine große Plenumsdiskussion sind.
- (1) Zur Klärung klassen- und jahrgangsübergreifender Angelegenheiten können einzelne KS sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter Klassensprechergruppen (KSG) bilden, die einzelne, im SR festgelegte Sachverhalte in kleinerem Rahmen besprechen und ausarbeiten, die letzten Endes in ausgearbeiteter Form an den SR zur Beschlussfassung weitergereicht werden.
- (2) Betreffen einzelne Punkte nur eine bestimmte Jahrgangsstufe, so können die KS aus Dieser sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein Stufengremium bilden. Sie erläutern Jahrgangsstufenangelegenheiten in kleinerem Rahmen, arbeiten diese aus, finden Lösungsansätze für Probleme und geben diese in ausgearbeiteter Form an den SR zur Beschlussfassung weiter.
- (3) Betreffen einzelne Punkte nur bestimmte Stufen, so können die einzelnen KS der Erprobungs-, Mittel- und Oberstufe und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter jeweils einzelne Gremien bilden, die Stufenangelegenheiten in kleinerem Rahmen erläutern, ausarbeiten und Lösungsansätze für Probleme finden, die zur Beschlussfassung an den SR weitergegeben werden können.
- § 29** Die SV-AG hat die Möglichkeit sich, nach Beendigung der ersten Sitzung des SR in einem neuen Schuljahr einige Tage auf einer „SV-Fahrt“ neu zu konstituieren und so gemeinsam Pläne für das kommende Schuljahr zu erarbeiten. In Absprache mit der Schulleitung erfolgt durch die oder den SchS sowie die SV-L eine Terminfindung und Herstellung geeigneter Rahmenbedingungen.

Teil 6 Beschlüsse über die Satzung der SV

§ 30 Mit einer Mehrheit von 29 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen wurde die vorliegende Fassung (Stand: 12.03.2013) der „Satzung der Schülerversammlung am Gymnasium der Stadt Frechen“ als Satzung der SV gemäß Nummer 3.4.5 RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (SV-Erlass) in der Schülerratssitzung vom 12. März 2013 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.